

Kreis Viersen .....	3
158/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
159/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
160/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
161/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
162/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
163/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
164/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
165/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
166/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Denis Peter Katelaan).....	11
167/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andre Kassek) .....	12
168/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andre Kassek) .....	13
169/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Muralitharan Selvarasa) .....	14
170/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Maximilian Ihl) .....	15
171/2022 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Blandfort Bau GmbH & Co. KG, Baumaßnahme Erneuerung der K32 in Willich-Anrath .....	16
172/2022 Landtagswahl am 15. Mai 2022; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge.....	19
173/2022 Einladung Kreistag 24.03.2022.....	20
Burggemeinde Brüggen .....	25
174/2022 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied .....	25
175/2022 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 .....	26
Stadt Kempen .....	29
176/2022 Gestaltungssatzung für den Bereich – Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert vom 08.03.2022.....	29

177/2022	Bebauungsplan Nr. 164 – Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans .....	34
Gemeinde Niederkrüchten .....		36
178/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ .....	36
179/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 “Venekotensee-Ost“ .....	45
180/2022	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	53
Stadt Tönisvorst.....		57
181/2022	Konzeptvergabeverfahren „Gemeinschaftliches Wohnen Schelthofer Straße“ .....	57
Stadt Viersen .....		66
182/2022	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	66
183/2022	Flurbereinigung Wanlo-Kaulhaussen Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung .....	67
184/2022	Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Gladbacher Straße in Viersen .....	69
185/2022	Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) .....	71
186/2022	Einladung Rat 22.03.2022 .....	72
Stadt Willich.....		76
187/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	76
188/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	77
189/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	78
190/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	79
191/2022	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden .....	80
Sonstige .....		81
192/2022	Tagesordnung 23. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein .....	81
193/2022	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 25.04.2022 .....	82
194/2022	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2022 bis 31. März 2023.....	84

## Kreis Viersen

### 158/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2022**  
**Aktenzeichen 03241019313/hö**  
**gegen**

Herrn  
Dariusz Wachowiak  
Lowencin 27  
PL-60-408 POZNAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2022

Im Auftrag

Höges

## **159/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.02.2022  
Aktenzeichen 03280414440/le  
gegen**

Herrn  
Michal Krenek  
Namesti Miru 2  
CZ-375 01 TYN NAD VLTAVOU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2022

Im Auftrag

Lentz

## **160/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.01.2022  
Aktenzeichen 03280411387/le  
gegen**

Herrn  
Anton Bulatov  
Kurchatowa 2/35  
PL-83-059 YAZHNOUSKRINSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2022

Im Auftrag

Lentz

## **161/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.01.2022  
Aktenzeichen 03241015695/grä  
gegen**

Herrn  
Alexander Matter  
Steinhausstraße 76  
41462 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2022

Im Auftrag

Lentz

## **162/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.01.2022  
Aktenzeichen 03241024368/hö  
gegen**

Herrn  
Godwin Uwamai  
Himmelgeister Straße 236 b  
40225 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.03.2022

Im Auftrag

Höges

## **163/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.03.2022 Aktenzeichen 03280417601/po gegen**

Herrn  
Jürgen Boeken  
Gerberstr. 41  
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.03.2022

Im Auftrag

Podpora

## **164/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.10.2021  
Aktenzeichen 03196873430/le  
gegen**

Herrn  
Bayram Selcuk  
Mariannenstraße 22  
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.03.2022

Im Auftrag

Lentz

## **165/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.03.2022  
Aktenzeichen 03241041602/po  
gegen**

Herrn  
Jeffrey Felice Angelo Uyleman  
Irenestraat 4  
NL-6707 CV WAGENINGEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.03.2022

Im Auftrag

Podpora

## 166/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Denis Peter Katelaan)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.03.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 214/19 (Kleinkraftrad Generic, 397 BLO)**

an **Herrn Denis Peter Katelaan**  
**\*22.05.1988**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Ringstraße 53**  
**41334 Nettetal**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Basalla

**167/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andre Kassek)**

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.03.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 513/20 (Roller, unbekannter Hersteller, FIN: LAEHGZ4008B832221)**

an **Herrn Andre Kassek**  
**\*31.05.1975**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Steinstraße 44**  
**41372 Niederkrüchten**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Basalla

**168/2022 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Andre Kassek)**

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.03.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 575/20 (Roller Cymco, silber, FIN: RF958000028500532)**

an **Herrn Andre Kassek**  
**\*31.05.1975**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Steinstraße 44**  
**41372 Niederkrüchten**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Basalla

## 169/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Muralitharan Selvarasa)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.03.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 485/21 (PKW Volkswagen, blau, amtl. Kennzeichen KR-RA 1116)**

an **Herrn Muralitharan Selvarasa**  
**\*04.06.1982**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Blumenplatz 7**  
**47798 Krefeld**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Abholaufforderung als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Basalla

## 170/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Maximilian Ihl)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.03.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 144/20 (Mofa Benelli / Piaggio, 628 ROC)**

an **Herrn Maximilian Ihl**  
**\*12.01.1985**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Mülgaustraße 92**  
**41199 Mönchengladbach**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Abholaufforderung als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Basalla

## **171/2022 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Blandfort Bau GmbH & Co. KG, Baumaßnahme Erneuerung der K32 in Willich-Anrath**

Die Stadt Willich plant im Rahmen der Baumaßnahme "Erneuerung der K32" die Errichtung eines Regenklärbeckens mit Schneckenpumpwerk und Versickerungsbecken östlich der Ortschaft Willich-Anrath. Die Firma Blandfort Bau GmbH & Co. KG aus Linnich führt im Auftrag der Stadt Willich die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 24.01.2022 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 440.000 m<sup>3</sup> Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Willich. Das Wasser wird im weiteren Verlauf dem Gewässer „Willicher Fleuth“ zugeführt.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist März 2022 bis Mai 2022.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von zwei bereits abgeteuften Entnahmebrunnen durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Willich.

### Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben beschränkt sich auf die Parzellen Gemarkung Anrath, Flur 2, Flurstück 1450 und 1451. Die Baufläche befindet sich östlich der Ortschaft Willich-Anrath. Das Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Willich, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanten Bebauung statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Im Baugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Absenkungsmaßnahmen zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich des sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichters sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

### Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 01.03.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

**172/2022 Landtagswahl am 15. Mai 2022;  
Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge**

Am Mittwoch, 23. März 2022, findet um 16.30 Uhr im Sitzungssaal im Forum des Kreishauses Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 3 Abs. 3 LWahlO NRW
2. Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 52 - Viersen I und 53 - Viersen II nach § 25 LWahlO NRW

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Aufgrund der erneut stark steigenden Fallzahlen wird empfohlen, einen Bürger- oder Schnelltest vor der Sitzung durchzuführen und während der Sitzung eine FFP2-Maske zu tragen.

Viersen, 14.03.2022

gez.  
Dr. Coenen  
Kreiswahlleiter

**173/2022 Einladung Kreistag 24.03.2022****BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages  
am Donnerstag, 24.03.2022, 18:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

---

**Tagesordnung****Öffentliche Sitzung**

1. Haushalt 2022
  - 1.1. Haushaltssatzung 2022  
Benehmensherstellung nach § 55 Abs.1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2022  
**- Vorlage Nr. 28/2022 -**
  - 1.2. Anträge zum Haushaltsplanentwurf
    - 1.2.1. Antrag auf Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen für Hybridsitzungen;  
Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, B90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP vom 14.03.2022  
**- Vorlage Nr. 82/2022 -**
    - 1.2.2. Antrag auf Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.03.2022  
**- Vorlage Nr. 84/2022 -**
    - 1.2.3. Erweiterung des Leistungsangebotes an Frauen mit Gewalterfahrung  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 07.02.2022  
**- Vorlage Nr. 72/2022 -**
    - 1.2.4. Mobile Frühförderung  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 07.02.2022  
**- Vorlage Nr. 61/2022 -**
    - 1.2.5. Projekt "Kopfweidenschutzprogramm" im Kreis Viersen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.02.2022  
**- Vorlage Nr. 76/2022 -**
    - 1.2.6. Projekt "Durchgängigkeit der Reitrouthenetze" im Kreis Viersen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.02.2022  
**- Vorlage Nr. 75/2022 -**

- 1.2.7. Antrag: Auslobung eines Preises zum Thema „Anerkennung für Umweltschutz und Klimaanpassung“ Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.02.2022  
- **Vorlage Nr. 77/2022** -
- 1.2.8. Antrag: Projekt „Optimierung des Wassermanagements in der Landwirtschaft“  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.02.2022  
- **Vorlage Nr. 78/2022** -
- 1.3. Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2022 sowie sonstigen Anlagen  
- **Vorlage Nr. 69/2022** -
2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
  - 2.1. Nachbesetzungsvorschläge der CDU-Kreistagsfraktion  
- **Vorlage Nr. 55/2022** -
  - 2.2. Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- **Vorlage Nr. 80/2022** -
  - 2.3. Nachbesetzungsvorschläge der SPD-Kreistagsfraktion  
- **Vorlage Nr. 51/2022** -
  - 2.4. Vertretungsregelung in der Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland e.V.  
- **Vorlage Nr. 65/2022** -
3. Antrag auf Beschlusskontrolle sowie Mitteilungen über Baufortschritt;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2022  
- **Vorlage Nr. 70/2022** -
4. Antrag hinsichtlich der Durchführung von Vergabeverfahren;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.01.2022  
- **Vorlage Nr. 73/2022** -
5. Antrag auf Berichterstattung zu Bauvorhaben;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.03.2022  
- **Vorlage Nr. 85/2022** -
6. Antrag zur weiteren Stärkung der freiwilligen Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz;  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 11.03.2022  
- **Vorlage Nr. 83/2022** -
7. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Nachbesetzung des Vertreters im INTERREG-Ausschuss des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord  
- **Vorlage Nr. 53/2022** -

8. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Nachbesetzung eines Vertreters im Verwaltungsrat des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein  
- **Vorlage Nr. 54/2022** -
9. Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2020  
- **Vorlage Nr. 64/2022** -
10. Erwerb von Aktien an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG und anschließende Kapitalerhöhung  
- **Vorlage Nr. 66/2022** -
11. Bauprojekt Sanierung Forum  
- **Vorlage Nr. 67/2022** -
12. Einrichtung einer Einigungsstelle beim Kreis Viersen gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)  
- **Vorlage Nr. 44/2022** -
13. Antrag zur Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.02.2022  
- **Vorlage Nr. 74/2022** -
14. Geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen und deren Finanzierung seit 2017  
- **Vorlage Nr. 47/2022** -
15. Erhöhung der Zügigkeit des Bildungsgangs „Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in (2-jährig)“ um den Zug „Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in (2-jährig), praxisintegriert“ am Berufskolleg Viersen zum Schuljahr 2022/2023  
- **Vorlage Nr. 25/2022** -
16. Anschaffung und Installation von Automaten auf Damentoiletten von Kreisschulen zur kostenfreien Abgabe von Hygiene-Artikeln;  
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.11.2021  
- **Vorlage Nr. 43/2022** -
17. Änderung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Viersen  
- **Vorlage Nr. 329/2021** -
18. Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der kreiseigenen Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst  
- **Vorlage Nr. 26/2022** -
19. 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransportes  
- **Vorlage Nr. 27/2022** -

20. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Rettungshubschrauber „Christoph 9“  
- **Vorlage Nr. 40/2022** -
21. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die finanziellen Auswirkungen einer zweiten Vereinbarung zur Projekt- und Kostenregelung zwischen dem Kreis Viersen und der Regiobahn GmbH  
- **Vorlage Nr. 68/2022** -
22. Antrag auf Aufstellen von Schutzhütten an den Radwegen;  
Antrag des Verkehrsclubs Deutschland Kreisverband Heinsberg - Mönchengladbach - Viersen  
- **Vorlage Nr. 42/2022** -
23. Früherer Ausstieg aus der Braunkohlennutzung  
- **Vorlage Nr. 23/2022** -
24. Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie  
- **Vorlage Nr. 39/2022** -
25. Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Viersen nach § 13 b Tierschutzgesetz  
- **Vorlage Nr. 17/2022** -
26. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- 26.1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen  
- **Vorlage Nr. 30/2022, 1. Ergänzung** -
- 26.2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine  
- **Vorlage Nr. 79/2022** -
27. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW  
- **Vorlage Nr. 29/2022** -
28. Mitteilungen des Landrates
29. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

## **Nichtöffentliche Sitzung**

30. Mitteilungen des Landrates
31. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 16.03.2022

Dr. Coenen  
Landrat

## Burggemeinde Brüggen

### **174/2022 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Herr Daniel Hautzer (CDU), wohnhaft in 41379 Brüggen, scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 31. März 2022 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen aus.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Herr Wolfgang Buchholz wohnhaft in 41379 Brüggen ab 01. April 2022 in den Rat der Burggemeinde Brüggen ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 09.März 2022

Der Bürgermeister  
-als Wahlleiter-

Gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

**175/2022 Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Burggemeinde Brüggen werden in der Zeit vom

**25. bis 29. April 2022**  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus Brüggen, - Wahlamt -, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 53 Viersen II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte

vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Brüggen, 11. März 2022

Gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

# Stadt Kempen

## 176/2022 Gestaltungssatzung für den Bereich – Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert vom 08.03.2022

Auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

### § 1 Geltungsbereich

**Diese Satzung gilt für das Wohngebiet im Bereich – Nördlich Orbroicher Straße - im Stadtteil St. Hubert. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Gestaltungsplan – (s. § 2) kenntlich gemacht.**

### § 2 Gestaltungsvorschriften in zeichnerischer Form - Gestaltungsplan

**Der Gestaltungsplan enthält die Vorschriften über die zulässigen Firstrichtungen, Dachformen und -neigungen. Er legt darüber hinaus den Geltungsbereich der Satzung fest und gliedert den Geltungsbereich der Satzung in Bereiche, die mit A und B bezeichnet sind. (s. Anlage)**

### § 3 Textliche Gestaltungsvorschriften

#### 1. Doppelhäuser und Hausgruppen

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit gleicher Erdgeschossfußboden-, Wand-, First- und Drempeelhöhe auszuführen.

Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

#### 2. Dächer

##### 2.1 Dachformen und Dachneigungen, Firstrichtung

Die zulässigen Dachformen und -neigungen sowie die vorgeschriebene Hauptfirstrichtung der Gebäude sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.

##### 2.2 Dacheindeckungen

Im Baugebiet sind nur dunkelbraune und dunkelgraue bis schwarze sowie rote und rotbraune Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig.

##### 2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Im **Bereich A** gilt für Dachaufbauten und Dacheinschnitte folgendes:

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig.

Die Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebeln) darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35 Grad zulässig.

Die Breite jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Die Gesamtbreite von Zwerchgiebeln darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppel- und Reihenhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Gauben und Zwerchgiebel in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen, wie insbesondere Gauben oder Zwerchgiebeln, müssen mindestens 1,00 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind zur Straßenseite hin nicht zulässig. Die zulässige Länge beträgt max.  $\frac{1}{2}$  der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

Im **Bereich B** sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig.

### 3. Außenwände

Die Außenwände sind nur als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig. Darüber hinaus sind auch verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen in weiß und Pastelltönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch Holzverkleidungen zulässig.

### 4. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in gleicher Farbe und gleichem Material wie das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes auszuführen.

### 5. Erdgeschossfußbodenhöhe und Drempe

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf max. 0,75 m über der dem Baufenster zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) liegen.

Drempe sind im **Bereich A** nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden sind auf Teilabschnitten auch höhere Drempe zulässig, sofern diese Abschnitte insgesamt max. 40% der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen.

Als Drempehöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschosdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Im **Bereich B** sind Drempe unzulässig.

### 6. Vorgärten

Die Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Sie sind durchgehend zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen wie Pflasterungen, Kies- oder Schotterbeläge sowie Folienabdeckungen sind unzulässig. Auch Flächen, die mit Belägen wie Mulch o.ä. überdeckt werden, sind unzulässig, wenn diese Flächen nicht durchgängig begrünt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen vorderer Gebäudeflucht und Straßenverkehrsfläche. Als Vorgarten gilt ferner die Fläche zwischen der vorderen Gebäudeflucht der

Reihenhauszeile Orbroicher Str. 21 – 21e und der Zuwegung (Flurstück 364, Flur 18, Gemarkung St. Hubert).

## **7. Einfriedungen**

7.1 Abgesehen von den unter Pkt. 7.3 genannten Terrassentrennwänden sind geschlossene (blickdichte) Einfriedungen nicht zulässig.

7.2 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken bis zu 1,00 m Höhe abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,50 m einhalten. (Bezugshöhe ist die angrenzende Verkehrsfläche.)

7.3 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig.

Terrassentrennwände sind bei Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront zulässig.

7.4 Private Gärten an öffentlichen Verkehrsflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Straßenverkehrsfläche gepflanzt werden.

Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Der seitliche Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00m betragen.

7.5 Private Gärten an öffentlichen Grünflächen

Entlang öffentlicher Grünflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen einen Pflanzabstand von mindestens 0,50 m zur Grünfläche einhalten.

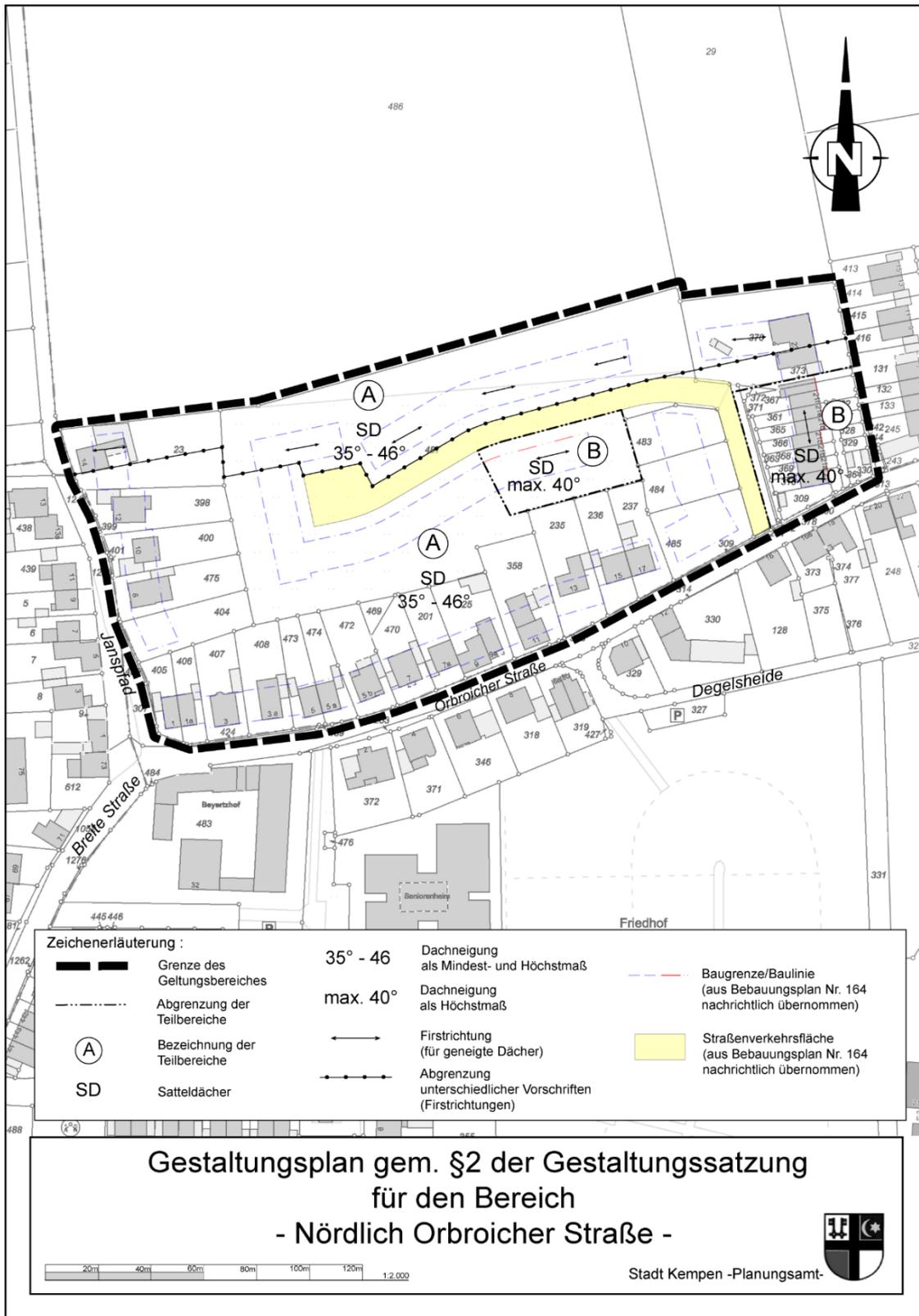
## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

**Ordnungswidrig i. S. § 86 Abs. 1 Nr.22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser auf Grundlage der BauO NRW erlassenen Satzung verstößt.**

**Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € (fünfhunderttausend Euro) geahndet werden.**

## **§ 5 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.**



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 08.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Dellmans

## 177/2022 Bebauungsplan Nr. 164 – Nördlich Orbroicher Straße – Stadtteil St. Hubert

### hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 03.03.2022 den Bebauungsplans Nr. 164 – Nördlich Orbroicher Straße - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen eine Fläche im Norden des Ortsteils St. Hubert nördlich der Orbroicher Straße, östlich des Janspfades. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 164 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

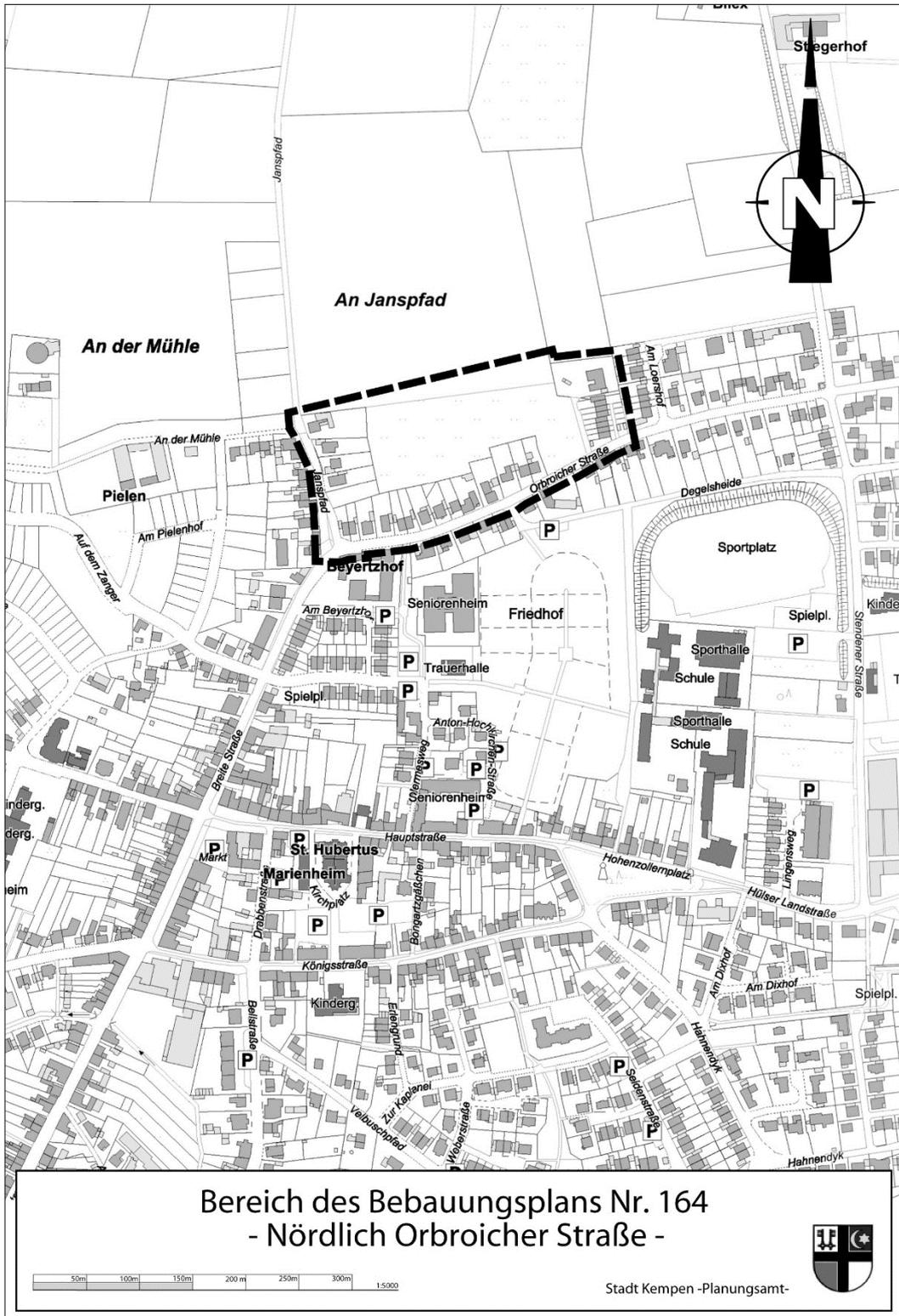
#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
*Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 08.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



Bereich des Bebauungsplans Nr. 164  
- Nördlich Orbroicher Straße -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen -Planungsamt-



## Gemeinde Niederkrüchten

### 178/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

#### über die Aufstellung und Auslegung

#### der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“

##### I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 07. März 2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) beschlossen, die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ aufzustellen.

##### II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 07. März 2002 beschlossen, die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Venekoten. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ durchgeführt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Foyer, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

**Montag bis Freitag**

**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

**Montag, Dienstag und Donnerstag**

**von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

**Mittwoch**

**von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

##### Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/980-167, -128 sowie -114) oder per E-Mail ([bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de)) möglich.

Bestandteil der Auslegung sind die Begründung einschließlich Umweltbericht, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die während der o.g. Zeiten eingesehen werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:  
 ([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de) -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de) abgegeben werden.

Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Veränderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen  Schallauswirkungen durch Freizeitanlagengeräusche, Kommunikationsgeräusche, Gewerbegeräusche, Parkplatzgeräusche, Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen, und Sportanlagengeräusche, Lärmschutzmaßnahmen  Verkehrserhebung, Fahrbahnbreiten, Geschwindigkeitsniveau, Verkehrsregelungen des ruhenden Verkehrs
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Erfassung Habitatstrukturen durchgeführter Sichtungen, Auswertungen Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“, Fledermausarten, Vögel, Amphibien, schützenswerte Pflanzen-

	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	<p>standorte, Baufeldräumung, Pflegemaßnahmen, eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen</p> <p>Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Elmpter Schwalmbruch mit seinen Lebensräumen und Arten, Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen, Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg mit seinen Arten, insbesondere Schwarzspecht, Mittelspecht, Wespenbussard, Pirol, Schwarzmilan, Ziegenmelker</p> <p>Darstellung des Eingriffs und Einschätzung der Erheblichkeit in Bezug auf die vorgenannten Arten, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele FFH-Gebiet für Hainsimsen-Buchenwälder, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im VSG in Bezug auf die vorgenannten Arten</p> <p>Schutz- und Minderungsmaßnahmen</p>
Boden	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Bestand als Schotter- und Erdbrachflächen

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit		Lage zum Venekotensee, visuelle Veränderung, Immissionsbelastung durch Verkehrslärm, Lärmbelastung durch ehemalige Ten-

		<p>nisplatzanlage, Lärm während der Bauphase, Entsorgung von Abfällen und Abwässern, erneuerbare Energien, Luftqualität, Minderungsmaßnahmen in Bezug auf visuelle Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes</p>
<p>Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>		<p>Bedeutung von Biotoptypen, Leistungsfähigkeit der Biotope, Lebensräume, Nahrungshabitate, Licht- und Staubimmission, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Wald- und Gehölzsaumstrukturen, Begrünungsmaßnahmen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- / Ausgleichsbewertung</p>
<p>Boden</p>		<p>Bodenfunktionen- und -nutzung, Erdbebenzone, Bergwerksrechte, Bodenverlust, Schutz des Bodens, Minderungsmaßnahmen</p>
<p>Fläche</p>		<p>Historische Entwicklung des Planbereiches, ökologischer Wert der Fläche</p>
<p>Wasser</p>		<p>Oberflächengewässer, Grundwasser, Grundwasserneubildung, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz, vorhandenes Fließgewässer</p>
<p>Luft und Klima</p>		<p>Klima im Planungsraum und Klimapotenzial, klimatische Wirkung, Flächenversiegelung, Windintensität, Luftfeuchtigkeit, Verdunstungsrate</p>

Landschaft		Landschaftsbild, Waldfläche, Anpflanzungen
Kultur- und Sachgüter		Arten von Kulturgütern, kultur-landschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf, Kultur-landschaftsfachlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Baudenkmäler und Bodendenkmäler

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

<b>Schutzgut</b>	<b>Behörde oder TöB</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Mensch und Gesundheit	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	<p>Ein- und Ausfahrtssituation in das Venekotengebiet, enge Straßenverhältnisse / Begegnungsverkehr, fehlende Bürgersteige, Rettungsfahrzeuge, Verkehrsführung, Verkehrsbelastung, Behinderung / Gefährdung von sonstigen Verkehrsteilnehmern,</p> <p>Blockierung privater Zu- und Ausfahrten, öffentlicher Parkraum / Parkdruck, Infrastruktur,</p> <p>Geschwindigkeitsübertretungen, Missachtung von Halteverboten</p> <p>Lärmbelästigung, Verkehrslärm, Gewerbelärm, Stellplatzanzahl Gastgewerbe</p> <p>Brandrisiko / Brandschutz, Löschwasserversorgung,</p> <p>Gesundheitsgefährdung durch Fahrzeugabgase / Feinstaub /</p>

	Kreis Viersen	<p>Stickoxiden, Geruchsbelästigungen durch Fäkalien, Störung der Ruhe / Wohn- und Lebensqualität, pädagogischen Konzept Waldkindergarten</p> <p>Freizeitlärm, Gewerbelärm, Lärm von Sportanlagen, Verkehrslärm, Schallauswirkungen durch Kommunikationsgeräusche, Parkplatzgeräusche, Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen</p> <p>Löschwasserversorgung</p>
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p> <p>Kreis Viersen</p>	<p>Erhalt der Natur, naturnahe Entwicklung, Erholungsdrucks auf Naturräume</p> <p>Artenschutz, Haus- und Wildtiere, Lichtverschmutzung</p> <p>Wald- und Grünstreifen, Abholzung von Restbaumbeständen/Erd- und Rodungsarbeiten</p> <p>Schadstoffbelastung</p> <p>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsbilanzierung</p>
Boden	<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Kreis Viersen</p>	<p>Belastung durch Dieselfahrzeuge, Bodenversiegelung, frühere Nutzung, Befestigung von Fußwegen, Flächenverbrauch</p> <p>Bergwerksfeldern, Kohlenwasserstoffen, Grundwasserabsenkungen</p> <p>Bodenschutz</p>

Fläche	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Innere Erschließung des Plangebietes
Wasser	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit  Bezirksregierung Düsseldorf  Kreis Viersen  Schwalmverband	Verunreinigung von Gewässern, Wasserschutzzonen  Überschwemmungsgebiet  Oberflächengewässer inklusive Gewässerrandstreifen, Einsatz von Schaum als Löschmittel  Oberflächengewässer inklusive Gewässerrandstreifen
Luft und Klima	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Abgasimmissionen, Luftverschmutzung
Landschaft	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit  Kreis Viersen	Regionalplandarstellung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Landschaftsraum, Dauercamper, Gestaltung / Größe Gasthaus / Ortsbild,  Landschaftsschutz
Kultur- und Sachgüter	Landschaftsverband Rheinland	Baudenkmäler und Bodendenkmäler
Abfall und Abwässer	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Abfallentsorgung, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

### Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 08. März 2022

Der Bürgermeister

gez. Wassong



**179/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**  
**über die Aufstellung und Auslegung**  
**der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“**

**I. Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 07. März 2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ aufzustellen.

**II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 07. März 2002 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Venekoten. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Foyer, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>Montag, Dienstag und Donnerstag</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

**Hinweis:**

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/980-167, -128 sowie -114) oder per E-Mail ([bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de)) möglich.

Bestandteil der Auslegung sind die Begründung einschließlich Umweltbericht, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die während der o.g. Zeiten eingesehen werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:  
([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de) -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de) abgegeben werden.

Zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung	<p>Aussagen zur Veränderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen</p> <p>Schallauswirkungen durch Freizeitanlagengeräusche, Kommunikationsgeräusche, Gewerbegeräusche, Parkplatzgeräusche, Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen, und Sportanlagengeräusche, Lärmschutzmaßnahmen</p> <p>Verkehrserhebung, Fahrbahnbreiten, Geschwindigkeitsniveau, Verkehrsregelungen des ruhenden Verkehrs</p>
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Erfassung Habitatstrukturen durchgeführter Sichtungen, Auswertungen Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“, Fledermausarten, Vögel, Amphibien, schützenswerte Pflanzenstandorte, Baufeldräumung, Pfl-

	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	<p>gemaßnahmen, eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen</p> <p>Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Elmpter Schwalmbruch mit seinen Lebensräumen und Arten, Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen, Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg mit seinen Arten, insbesondere Schwarzspecht, Mittelspecht, Wespenbussard, Pirol, Schwarzmilan, Ziegenmelker</p> <p>Darstellung des Eingriffs und Einschätzung der Erheblichkeit in Bezug auf die vorgenannten Arten, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele FFH-Gebiet für Hainsimsen-Buchenwälder, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im VSG in Bezug auf die vorgenannten Arten</p> <p>Schutz- und Minderungsmaßnahmen</p>
Boden	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Bestand als Schotter- und Erdbachflächen

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit		Lage zum Venekotensee, visuelle Veränderung, Immissionsbelastung durch Verkehrslärm, Lärmbelastung durch ehemalige Tennisplatzanlage, Lärm während der Bauphase, Entsorgung von Abfällen und Abwässern, erneu-

		erbare Energien, Luftqualität, Minderungsmaßnahmen in Bezug auf visuelle Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt		Bedeutung von Biotoptypen, Leistungsfähigkeit der Biotope, Lebensräume, Nahrungshabitate, Licht- und Staubimmission, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen  Wald- und Gehölzsaumstrukturen, Begrünungsmaßnahmen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- / Ausgleichsbewertung
Boden		Bodenfunktionen- und -nutzung, Erdbebenzone, Bergwerksrechte, Bodenverlust, Schutz des Bodens, Minderungsmaßnahmen
Fläche		Historische Entwicklung des Planbereiches, ökologischer Wert der Fläche
Wasser		Oberflächengewässer, Grundwasser, Grundwasserneubildung, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz, vorhandenes Fließgewässer
Luft und Klima		Klima im Planungsraum und Klimapotenzial, klimatische Wirkung, Flächenversiegelung, Windintensität, Luftfeuchtigkeit, Verdunstungsrate
Landschaft		Landschaftsbild, Waldfläche, Anpflanzungen

Kultur- und Sachgüter		Arten von Kulturgütern, kultur-landschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf, Kultur-landschaftsfachlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Bau- denkmäler und Bodendenkmäler
-----------------------	--	---

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der frühzei- tigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Schutzgut	Behörde oder TöB	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	Stellungnahmen aus der Öff- fentlichkeit	<p>Ein- und Ausfahrtssituation in das Venekotengebiet, enge Straßen- verhältnisse / Begegnungsver- kehr, fehlende Bürgersteige, Ret- tungsfahrzeuge, Verkehrsfüh- rung, Verkehrsbelastung, Behinderung / Gefährdung von sonstigen Verkehrsteilnehmern,</p> <p>Blockierung privater Zu- und Aus- fahrten, öffentlicher Parkraum / Parkdruck, Infrastruktur,</p> <p>Geschwindigkeitsübertretungen, Missachtung von Halteverbote</p> <p>Lärmbelästigung, Verkehrslärm, Gewerbelärm, Stellplatzanzahl Gastgewerbe</p> <p>Brandrisiko / Brandschutz, Lösch- wasserversorgung,</p> <p>Gesundheitsgefährdung durch Fahrzeugabgase / Feinstaub / Stickoxiden, Geruchsbelästigun- gen durch Fäkalien, Störung der Ruhe / Wohn- und Lebensqualität, pädagogischen Konzept Waldkin- dergarten</p>

	Kreis Viersen	<p>Freizeitlärm, Gewerbelärm, Lärm von Sportanlagen, Verkehrslärm, Schallauswirkungen durch Kommunikationsgeräusche, Parkplatzgeräusche, Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen</p> <p>Löschwasserversorgung</p>
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p> <p>Kreis Viersen</p>	<p>Erhalt der Natur, naturnahe Entwicklung, Erholungsdrucks auf Naturräume</p> <p>Artenschutz, Haus- und Wildtiere, Lichtverschmutzung</p> <p>Wald- und Grünstreifen, Abholzung von Restbaumbeständen/Erd- und Rodungsarbeiten</p> <p>Schadstoffbelastung</p> <p>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsbilanzierung</p>
Boden	<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Kreis Viersen</p>	<p>Belastung durch Dieselfahrzeuge, Bodenversiegelung, frühere Nutzung, Befestigung von Fußwegen, Flächenverbrauch</p> <p>Bergwerksfeldern, Kohlenwasserstoffen, Grundwasserabsenkungen</p> <p>Bodenschutz</p>
Fläche	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Innere Erschließung des Plangebietes

Wasser	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit  Bezirksregierung Düsseldorf  Kreis Viersen  Schwalmverband	Verunreinigung von Gewässern, Wasserschutzzonen  Überschwemmungsgebiet  Oberflächengewässer inklusive Gewässerrandstreifen, Einsatz von Schaum als Löschmittel  Oberflächengewässer inklusive Gewässerrandstreifen
Luft und Klima	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Abgasimmissionen, Luftverschmutzung
Landschaft	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit  Kreis Viersen	Regionalplandarstellung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Landschaftsraum, Dauercamper, Gestaltung / Größe Gasthaus / Ortsbild,  Landschaftsschutz
Kultur- und Sachgüter	Landschaftsverband Rheinland	Baudenkmäler und Bodendenkmäler
Abfall und Abwässer	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Abfallentsorgung, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

### Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 08. März 2022



## 180/2022 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 8. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
○ dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.033.651,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.181.573,00 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>	
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.039.125,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.681.288,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.424.622,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.592.555,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	287.229,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
3.000.000,00 EUR  
festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **7.600.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt wird auf **1.147.922,00 EUR** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 450 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 420 v. H. |

### § 7

**entfällt**

### § 8

#### **Wertgrenze Investitionen**

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 9

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung die Kämmerin bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

## § 10

### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
  - II Planen, Bauen und Umwelt
  - III Finanzmanagement und Liegenschaften
- sowie
- für den Geschäftsaufwand und
  - für die Gebäudeunterhaltung

jeweils Budgets gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:	50/51	„Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
	70/71	„Personal- und Versorgungszahlungen“,
	57	„Bilanzielle Abschreibungen“ und
	58	„Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“
sowie den Kontengruppen:	416 und 437	„Auflösung von Sonderposten“,
	547	„Wertveränderungen“ und
	5498	„Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“,
	5449	„Wertberichtigungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

## **§ 11**

### **Stellenplan**

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 14. Februar 2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 18. März 2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de) im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 14. März 2022

Der Bürgermeister

gez. Wassong

## Stadt Tönisvorst

### 181/2022 Konzeptvergabeverfahren „Gemeinschaftliches Wohnen Schelthofer Straße“

- 1 Konzeptvergabeverfahren der Stadt Tönisvorst
  - 1.1 Anlass und Ziel des Verfahrens
  - 1.2 Bekanntgabe des Verfahrens
  - 1.3 Ablauf des Verfahrens
  - 1.4 Zeitlicher Ablauf
  - 1.5 Betreuung und Durchführung des Verfahrens
- 2 Anforderungen an die Bewerbung
- 3 Kriterien für die Bewertung
- 4 Besondere Hinweise zum Grundstück
- 5 Entscheidungsgremium

#### **1 Konzeptvergabeverfahren der Stadt Tönisvorst**

##### **1.1 Anlass und Ziel des Verfahrens**

An zahlreichen Stellen, auch im Rahmen der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK Tönisvorst 2035) wurde von Bürgerinnen und Bürgern der Wunsch nach der Etablierung neuer generationenübergreifender und inklusiver Wohnformen in der Stadt Tönisvorst geäußert. Die Stadt Tönisvorst unterstützt solche Initiativen ausdrücklich und beabsichtigt Rahmenbedingungen zu schaffen, um solche Vorhaben durch bürgerschaftliches Engagement in Tönisvorst zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Tönisvorst an der Schelthofer Straße eine Teilfläche des im städtischen Besitz befindlichen Grundstückes westl. des Schwimmbades H2Oh! (Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Flurstück 2237, s. Abbildung 1) mit einer Flächengröße von ca. 5.000 m<sup>2</sup> im Rahmen eines Konzeptvergabeverfahrens zum aktuellen Bodenrichtwert am Tag der Ausfertigung des Notarvertrags an ein Wohnprojekt zu veräußern, das innovative Wohnformen realisieren will, wirtschaftlich solide aufgestellt ist und gemeinsam mit der Politik und Verwaltung der Stadt Tönisvorst die Ziele im Einklang mit der Stadtentwicklung verfolgt. Die Vergabe des Grundstückes erfolgt zum Festpreis (aktueller Bodenrichtwert am Tag der Ausfertigung des Notarvertrags) und allein nach Qualitätskriterien und ausschließlich an gemeinschaftliche und genossenschaftliche Wohnprojekte.

Ziel ist es, ein lebendiges, gemischtes Quartier in hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität zu entwickeln. Mit der Grundstücksvergabe nach Konzeptqualität zum Festpreis werden nicht nur wohnungs-, umwelt- und stadtentwicklungspolitische Ziele verfolgt, sondern zeitgleich auch eine Kaufpreisdämpfung bei Grundstücken angestrebt.

Bei dem Grundstücksangebot handelt es sich um eine öffentliche, für die Stadt Tönisvorst als Anbieterin unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Bewerbung im Rahmen eines Konzeptvergabeverfahrens für die Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Flurstück 2237.

Das Verfahren ist kein Vergabeverfahren im Sinne des § 97 GWB.

Für die Teilnahme am Konzeptvergabeverfahren wird keine Vergütung gewährt. Ebenso wenig erfolgt ein Ersatz von Auslagen.

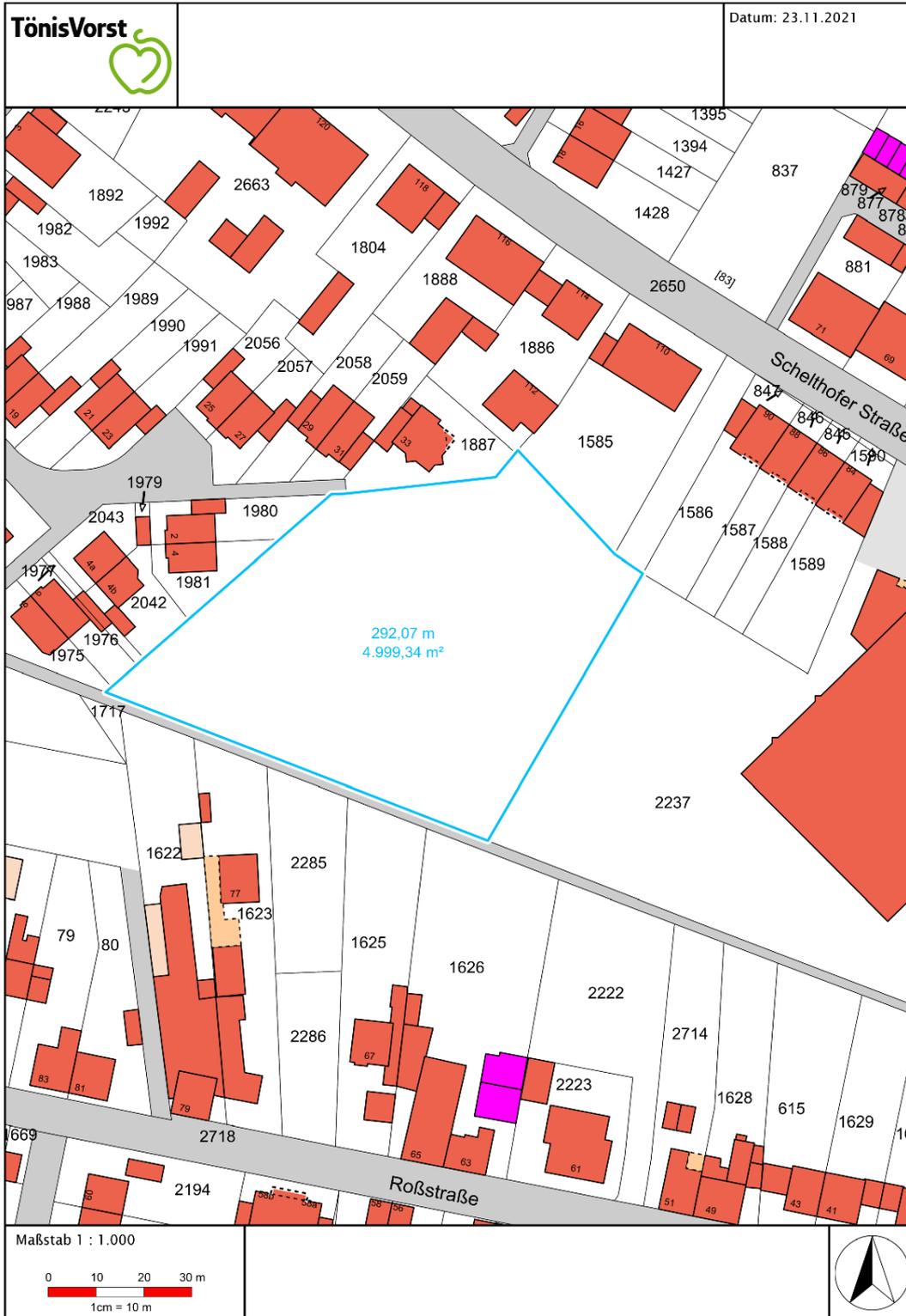


Abbildung 1 Abgrenzung der Teilfläche an der Schelthofer Straße (unmaßstäblich)

## 1.2 Bekanntgabe des Verfahrens

Alle für das Konzeptvergabeverfahren erforderlichen Unterlagen werden auf der Homepage der Stadt Tönisvorst ([www.toenisvorst.de/de/abt7/gebaeude-und-grundstuecke/](http://www.toenisvorst.de/de/abt7/gebaeude-und-grundstuecke/)) zum Download zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen sowie eine Pressemitteilung zum Start des Verfahrens veröffentlicht. Alle bereits bekannten Interessenten werden über das anstehende Konzeptvergabeverfahren informiert.

## 1.3 Ablauf des Verfahrens

Mit der Veröffentlichung dieser Verfahrensunterlagen beginnt die Bewerbungszeit für das Konzeptvergabeverfahren. Diese gibt den genossenschaftlichen und gemeinschaftlichen Wohnprojekten die Möglichkeit, ihre Konzepte für das eingereichte Projekt zu erarbeiten. Zur Bearbeitung wird eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Die Interessenten werden aufgefordert, sich an diesem Konzeptvergabeverfahren bis zum 17.06.2022 zu beteiligen.

Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache sowohl digital im PDF-Format als auch ausgedruckt in dreifacher Ausführung

**bis zum 17.06.2022, 12.00 Uhr,  
im geschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung**

**„Konzeptvergabeverfahren Gemeinschaftliches Wohnen Schelthofer Straße“**

an die folgende Adresse zu senden bzw. einzureichen:

**Kreis Viersen  
- Zentrale Vergabestelle -  
Zimmer 2115  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
E-Mail: [vergabestelle@kreis-viersen.de](mailto:vergabestelle@kreis-viersen.de)**

**Bei eventuellen Rückfragen während der Bewerbungsfrist wenden Sie sich bitte an die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen.**

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden anschließend von einem Entscheidungsgremium bewertet. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums wird unter Punkt 5 näher erläutert. Für den Fall, dass sich eine hohe Zahl an Projektinitiativen bewerben sollte, nimmt das Entscheidungsgremium eine Vorbewertung anhand der eingereichten Unterlagen vor, um die am besten geeigneten Gruppen auszuwählen. Die Gruppen erhalten dann die Gelegenheit, ihr Konzept dem Entscheidungsgremium innerhalb von 30 Minuten persönlich vorzustellen. Je nach Corona-Inzidenzlage ist auch eine digitale Vorstellung denkbar. Der genaue Zeitplan für die Auswahlgespräche wird den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig seitens der Verwaltung der Stadt Tönisvorst mitgeteilt. Über eine Zu- oder Absage wird unmittelbar nach Entscheidung des Gremiums informiert. Das Gremium kann eine Ent-

scheidung mit der Aufforderung zur Nachbesserung einzelner Bestandteile des Konzeptes formulieren. Hierfür wird eine angemessene Frist festgesetzt.

Mit der Wohninitiative, die letztendlich den Zuschlag erhält, wird ein Vorvertrag geschlossen, der in aller Regel eine sogenannte Anhandgabe für ein Jahr vorsieht. Bei einer Anhandgabe erhält die Wohninitiative Zeit, nach der Auswahlentscheidung notwendige Details zur Bebaubarkeit und Finanzierung ihres Vorhabens vor Abschluss des Kaufvertrages zu klären. Die Stadt Tönisvorst gibt dem Interessenten die Gewähr, dass das Grundstück innerhalb des Anhandgabezeitraums keinem anderen Interessenten angeboten wird. Während der Anhandgabe sind konkrete Meilensteine seitens der Wohninitiative zu erfüllen, damit sichergestellt werden kann, dass die Planung zeitgemäß voranschreitet. Bricht die Wohninitiative ihre Anhandgabephase ab, fallen Reservierungsgebühren an. In besonderen Fällen kann das Entscheidungsgremium eine Verlängerung der Anhandgabe beschließen. Werden wesentliche Bestandteile des ursprünglichen Konzeptes verändert oder Meilensteine nicht erreicht, kann das Gremium seine Zustimmung zur Vergabe zurückziehen und die Anhandgabe endet.

Die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage des Siegerkonzeptes. Dabei wird den städtebaulichen Belangen und Zielsetzungen ein hoher Wert beigemessen.

Die Stadt Tönisvorst behält sich vor, ob, wann, an wen und auf der Grundlage welchen Konzeptes die jeweilige Vergabeentscheidung erfolgt. Die letztendliche Entscheidung über den Verkauf des Grundstückes trifft der Rat der Stadt Tönisvorst.

Die Stadt Tönisvorst behält sich ebenfalls vor, im Bedarfsfall zu Anpassungen der Bewerbungen aufzufordern. Aus der Teilnahme am Konzeptvergabeverfahren können keine Ansprüche gegen die Stadt Tönisvorst geltend gemacht werden, insbesondere nicht aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten oder für den Fall, dass die Vergabe für die Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Flurstück 2237 im Wege des Verkaufs aus welchen Gründen auch immer, nicht erfolgt.

Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans trägt der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat. Mit Hilfe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die neue Nutzung langfristig bau- und planungsrechtlich abgesichert werden.

**1.4 Zeitlicher Ablauf**

Festlegung der liegenschaftlichen Rahmenbedingungen für die Grundstücksvergabe durch den Ausschuss für Bauen, Gebäude und Liegenschaften	05. Oktober 2021
Vorstellung und Beschluss Konzeptvergabeverfahren mit Bewertungsmatrix im Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur	14. Dezember 2021
Pressemitteilung und Veröffentlichung Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen zum Start des Konzeptvergabeverfahrens	17.03.2022
<b>Bewerbungsfrist</b>	<b>17.06.2022, 12.00 Uhr</b>

zur Abgabe der Interessenbekundungen einschließlich mit allen vollständigen und prüffähigen Bewerbungsunterlagen zum Bau und Betrieb des Projektes für Gemeinschaftliches Wohnen	
Vorprüfung und Auswertung der Gebote durch die Verwaltung	anschließend
Auswahlgespräche/Sitzung des Entscheidungsgremiums	im 3. Quartal 2022
Beurkundungen (Kaufvertrag, Durchführungsvertrag Bebauungsplan)	2. Jahreshälfte 2022
Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes auf Grundlage des Siegerkonzeptes	anschließend

**Hinweis:**

Dieser Ablaufplan nebst Fristen unterliegt dem Vorbehalt von Änderungen im Falle von Verzögerungen oder anderen Erfordernissen.

Wer zur Präsentation des Projektes eingeladen ist, wird spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Termin der Sitzung des Entscheidungsgremiums informiert.

**1.5 Betreuung und Durchführung des Verfahrens**

Die Betreuung des Verfahrens erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen. Die Stadt Tönisvorst – Fachbereich D – hat die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen dazu beauftragt, die einzureichenden Konzepte entgegenzunehmen. Das weitere Verfahren wird durch die Verwaltung der Stadt Tönisvorst durchgeführt.

Die Kontaktdaten für Rückfragen lauten wie folgt:

**Kreis Viersen**  
**- Zentrale Vergabestelle -**  
**Zimmer 2115**  
**Rathausmarkt 3**  
**41747 Viersen**  
**E-Mail: [vergabestelle@kreis-viersen.de](mailto:vergabestelle@kreis-viersen.de)**  
**Telefon: 02162-39-1035, -1224 und -1740**

Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

**2 Anforderungen an die Bewerbung**

Bewerben können sich gemeinschaftliche Wohnprojekte und Genossenschaften, die folgende Kriterien erfüllen:

**Umsetzung innovativer Modelle des Zusammenlebens**

Durch die inhaltliche Konzeption des Wohnprojektes, die Zusammensetzung der geplanten Bewohnergruppe, die Gestaltung der zu errichtenden Gebäude (Grundrissvariabilität, Barrierefreiheit etc.), die Rechtsform etc. muss erkennbar sein, dass das Wohnprojekt nachhaltig ein generationen- und

familienformenübergreifendes Miteinander erreichen will und dass ausdrücklich auch die Inklusion von Menschen mit besonderen Bedürfnissen angestrebt wird.

### **Gleichberechtigte Mitbestimmung der Mitglieder**

Die (angestrebte) Rechtsform des Projektes sowie die beabsichtigte Organisation und Rahmenbedingungen des gemeinschaftlichen Lebens sollen so gewählt sein, dass die Mitglieder gleichberechtigt über die wesentlichen Fragen des gemeinschaftlichen Lebens sowie die Errichtung und den Betrieb der gemeinsam genutzten Gebäude mitbestimmen können.

### **Wirtschaftliche Tragfähigkeit**

Die Finanzierung des Projektes muss erkennbar transparent und langfristig angelegt sein, so dass der wirtschaftliche Bestand der Initiative langfristig gesichert und Risiken minimiert werden. Die Immobilie soll möglichst im gemeinschaftlichen Eigentum der Mitglieder stehen.

### **Entkopplung der Wohnungskosten von Marktpreissteigerungen**

Das realisierte Projekt soll kein Spekulationsobjekt werden können. Für die Mitglieder des Wohnprojektes sollen die Wohnungskosten - unabhängig von den Marktpreisen - durch die Finanzierungs- und Unterhaltskosten des Objektes bestimmt werden und so langfristig stabil bleiben.

### **Nachhaltigkeit in Bau und Betrieb**

Das zu realisierende Projekt soll im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Ausnutzung gegebener Fördermöglichkeiten, möglichst ressourcenschonend erstellt und unterhalten werden. Photovoltaik-Anlagen sowie Dachbegrünungen sollen Bestandteil des Projektes sein, um die Folgen des Klimawandels abzumildern. So tragen Dachbegrünungen zur Kühlung bei und dienen insbesondere bei Starkregenereignissen als Wasserrückhalteflächen. Photovoltaikanlagen liefern erneuerbare Energien und leisten einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Die Ausschreibung richtet sich an Projektgruppen, die die oben genannten Ziele verfolgen und durch die Wahl und Gestaltung ihrer Rechtsform absichern.

Die Bewerbung mit Rahmendaten zum Projekt sollte möglichst 10 DIN A4-Seiten (ggf. zzgl. Pläne, Dokumentationen etc.) nicht überschreiten. Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

### **Zusammensetzung und Struktur:**

Zusammensetzung der bestehenden und angestrebten Mitgliederstruktur, Projektgröße, Arbeitsstrukturen

### **Architektonisches und städtebauliches Konzept:**

Beschreibung des geplanten Gebäudes/der geplanten Gebäude, Bauweise, Energieträger, Lage der geplanten Baukörper auf dem Grundstück (Städtebauliches Konzept), Raumnutzungskonzept, Gemeinschaftsflächen, Flächenbedarf, Nutzung der Freiflächen, Einfügen in das städtebauliche Umfeld

### **Wirtschaftliches Konzept:**

Kostenschätzung mit allen wesentlichen Kosten des Erwerbs und der Erstellung sowie übersichtliche Darstellung der Finanzierung einschließlich der geplanten Nutzung von Fördermöglichkeiten für die Errichtung von Wohnraum mit Finanzierungszusage des Kreditgebers.

**Rechtliches Konzept:**

Darstellung der geplanten Rechtsform und der beabsichtigten wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsaspekte.

**Inhaltliches Konzept:**

Beschreibung des beabsichtigten Alltags in der Hausgemeinschaft mit Aspekten des gemeinschaftlichen Lebens, der gegenseitigen Unterstützung, gemeinschaftliches Mobilitätskonzept etc.

**Stadt- und Quartiersentwicklung:**

Beschreibung der angestrebten Wirkung des Projektes auf den Nachbarschaftsraum und die Stadt Tönisvorst.

**Kooperationspartner:**

Auflistung (voraussichtlich) beteiligter Architektur- und Planungsbüros, Finanz- und Rechtsberatung, Moderation usw. sowie Konzept der Zusammenarbeit mit den Beteiligten in Verwaltung und Politik.

**Zeitplan:**

Übersicht der wesentlichen Schritte zur Realisierung des Projektes in ihrem zeitlichen Zusammenhang.

Hinweis: Die Bewerbungsunterlagen bleiben Eigentum des Bewerbers und können nach Abschluss des Verfahrens bei der Stadt Tönisvorst auf schriftliche Anforderung hin abgeholt werden. Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, ein vollständiges Exemplar der dreifach einzureichenden Bewerbungsunterlagen für Dokumentations- und Revisionszwecke zu behalten. Bewerbungen werden von der Stadt Tönisvorst vertraulich behandelt, die Unterlagen werden jedoch im Rahmen des Auswahlverfahrens dem Entscheidungsgremium sowie den politischen Gremien (Fachausschüsse und Rat) bekannt gegeben.

Die Entscheidung über den Grundstücksverkauf obliegt dem Rat der Stadt Tönisvorst.

Bei dem öffentlichen Anbieten des Grundstückes durch die Stadt Tönisvorst handelt es sich nicht um ein Verfahren nach VOB/VOL und somit um kein förmliches Ausschreibungsverfahren. Das Grundstücksangebot stellt lediglich eine öffentliche und unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Kauf dar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Die genannten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**3 Kriterien für die Bewertung**

Grundlage für die Bewertung der eingegangenen Gebote bildet die unten aufgeführte Tabelle mit ihren vier Themenschwerpunkten: wohnungspolitische Kriterien, städtebauliche und quartiersbezogene Kriterien, funktionale und architektonische Kriterien sowie ökologische, energetische und verkehrsbezogene Kriterien. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Die Mindestpunktzahl, um den Zuschlag zu bekommen, liegt bei 60 Punkten. Da die Veräußerung des Grundstückes

zum aktuellen Bodenrichtwert am Tag der Ausfertigung des Notarvertrags erfolgt und somit einen Festpreis darstellt, erfolgt die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen allein auf Grundlage der in der Bewertungsmatrix aufgeführten Kriterien. Die Aufzählung der Kriterien erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann im weiteren Verfahren gegebenenfalls weiter ausdifferenziert werden.

<b>1. Wohnungspolitische Kriterien</b>	<b>Max. 40 Punkte</b>
Zusätzliche Wohnraumförderung (z.B. Quote geförderter Wohnungen, Höhe der Miete)	Max. 10 Punkte
Preisgedämpfter Wohnungsbau	Max. 10 Punkte
Zielgruppen (z.B. junge Familien, Senior*innen, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Baugemeinschaften, Genossenschaften)	Max. 10 Punkte
Gemeinschaftsorientierung (z.B. integrative Wohnformen, Cohousing, Mehrgenerationen-Wohnen, Wohngruppen-Modelle)	Max. 10 Punkte

<b>2. Städtebauliche und quartiersbezogene Kriterien</b>	<b>Max. 20 Punkte</b>
Städtebauliche Qualität und Freiraumqualität (z.B. Umgang und Berücksichtigung angrenzender Bestandsgebäude/Planungen, Einfügen in das städtebauliche Umfeld, Qualität der Erschließung und Anordnung/Unterbringung der Stellplätze, Qualität der Freiraumplanung)	Max. 10 Punkte
Integration in das Quartier (z.B. Gestaltung öffentlich zugänglicher Räume, nachbarschaftswirksame/stadtteilbezogene Maßnahmen, Bereitstellen von Infrastrukturen, Nutzungsmischung)	Max. 5 Punkte
Soziales Konzept (z.B. Einbindung in das Umfeld, Infrastrukturangebote, Integrationsleistungen, ergänzende Gemeinschafts- und Beteiligungsangebote)	Max. 5 Punkte

<b>3. Funktionale und architektonische Kriterien</b>	<b>Max. 20 Punkte</b>
Nutzungsvielfalt (z.B. Spektrum an Wohnungsgrößen, Gemeinschaftsbereiche, Abstellflächen, Barrierefreiheit, Freiraumbezug, Spielflächen, Nutzungsmischung/Wohnformen)	Max. 10 Punkte
Architektur und Gestaltungsqualität (z.B. Architektur und Haustyp, Fassadengestaltung, Individualität der Gestaltung, Außenwirkung und Identifikationspotenzial)	Max. 10 Punkte

<b>4. Ökologische, energetische und verkehrsbezogene Kriterien</b>	<b>Max. 20 Punkte</b>
Mobilitätskonzept (z.B. gemeinschaftliche Mobilitätsangebote, Berücksichtigung Ladeinfrastruktur für E-Mobilität)	Max. 5 Punkte
Energieeinsparung (z.B. erhöhte Energieeffizienz von Gebäuden, Anwendung neuer Technologien, solarenergetische Optimierung)	Max. 5 Punkte
Energieversorgung (z.B. Prüfung Fernwärmeanschluss, Nutzung Abwasserwärme oder erneuerbare Energien)	Max. 3 Punkte
Klimaanpassung	Max. 5 Punkte

(z.B. Berücksichtigung kleinklimatischer Auswirkungen, Frischluftschneisen, Starkregenvorsorge, Begrünung, sommerliche Verschattung, Erhaltung von Grünflächen und Nutzbarkeit von Freiflächen)	
Ökologisches Bauen (z.B. Baustoffrecycling, Gütesiegel/Zertifizierung, Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, Baustoffe aus der Region)	Max. 2 Punkte

#### 4 Besondere Hinweise zum Grundstück

Im Süden des Grundstückes verläuft ein Kanalsammler (DN2000) in ostwestlicher Richtung, der von Bebauung für mögliche Wartungsarbeiten freigehalten werden muss.

Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans trägt der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat. Mit Hilfe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die neue Nutzung langfristig bau- und planungsrechtlich abgesichert werden.

#### 5 Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium für dieses Konzeptvergabeverfahren besteht aus etwa 15 Personen und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur, dem Bürgermeister sowie Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Fachämter der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 04.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

## Stadt Viersen

### **182/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an ARCHEA International d. o. o., unter der zuletzt bekannten Anschrift Baburicina Ulica 23, 10000 Zagreb – Kroatien, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Gereonstraße 7 u. 9, 41747 Viersen, der Stadt Viersen, vom 11.01.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.03.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## 183/2022 Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

#### Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
-  

---

**FLURBEREINIGUNG Wanlo-Kaulhausen**  
**Az.: - 33.44 - 5 15 06 - Ost**

50667 Köln, den 22.02.2022

Zeughausstraße 2 - 10

Tel.: 0221/147 - 2033

#### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen Teilgebiet Ost werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke so festgestellt, wie sie vom 10.01. bis 21.01.2022 bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Rathaus, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz und bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformationen, Geodatenzentrum, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

#### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Sie ersetzt die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 10.09.2019 für die dem Teilgebiet Ost unterliegenden Grundstücke. Die erneute Offenlage und Anhörung sowie die damit verbundene Feststellung ist erforderlich geworden, da sich die Werte der Grundstücke seit der Feststellung aus dem Jahr 2019 erheblich verändert haben.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen Teilgebiet Ost mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html).

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de) .

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail)

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)                   gez.

Rosenberg  
RVD'in

Hinweise:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/wanlo\\_kaulhausen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

## **184/2022 Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Gladbacher Straße in Viersen**

Im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 28.10.2021, Nr. 42, wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Absicht der Teilflächeneinziehung der öffentlichen Straße Gladbacher Straße in Viersen bekannt gemacht. Es wurde die Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Gegen die Absicht der Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Für die Einziehung der vorgenannten Teilfläche der Straße Gladbacher Straße liegen folgende Gründe vor:

Den historischen Karten und der Aktenlage ist zu entnehmen, dass es sich bei der Gladbacher Straße um eine öffentliche Straße kraft unvordenklicher Verjährung handelt. In der Vergangenheit wurde für die Herstellung der Öffentlichkeit einer Straße kein förmliches Widmungsverfahren durchgeführt. Schon die ungehinderte Art und Weise der Nutzungsmöglichkeit in der Vergangenheit bis in die heutige Zeit kann Flächen als öffentliche Sache darstellen. Die Ausdehnung der Widmung ist schwerlich nachzuweisen.

Das betreffende Flurstück ist im Bebauungsplan VI-17 „Gladbacher Straße - Pestalozziweg - Plenzenweg“, Rechtskraft vom 27.09.1969, zum Teil als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

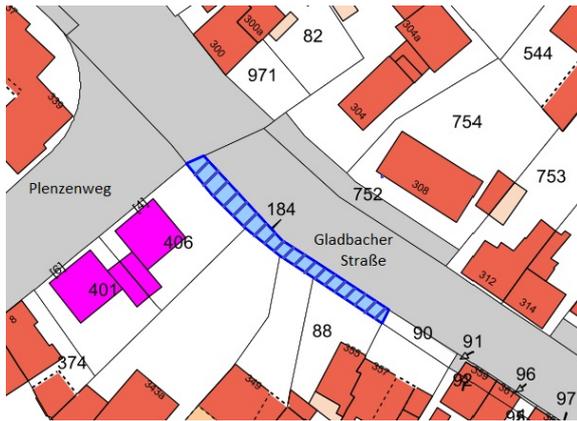
Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen blieb hinter den im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien zurück. In verkehrsplanerischer Hinsicht besteht kein Flächenbedarf mehr für den Ausbau der Verkehrsflächen.

Die betreffende Fläche aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 106, Flurstück 184 befindet sich an der Gladbacher Straße, Ecke Plenzenweg. Die Fläche ist als Grünfläche und Zufahrt zu einem privaten Grundstück gestaltet. Ein Teilstück bildet optisch eine Einheit mit einer anschließenden privaten Grünfläche.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Zusammenfassend hat die im beiliegenden Plan gekennzeichnet Fläche keine Verkehrsbedeutung. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Straßenquerschnitt ausreichend ist. Daher sollte die rechtliche der tatsächlichen Situation angepasst und die Teilfläche eingezogen werden.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Teilfläche der öffentlichen Straße Gladbacher Straße mit sofortiger Wirkung eingezogen.



### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 03.03.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez.  
Fritzsche  
Techn. Beigeordnete

## **185/2022 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 07.12.2021 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 1-2 vom 13.01.2022) bekannt gemacht.

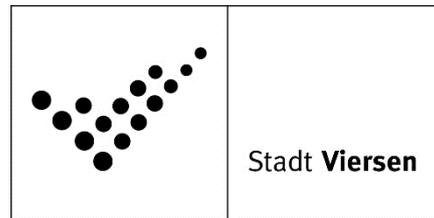
Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 28.02.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

A n e m ü l l e r

**186/2022 Einladung Rat 22.03.2022****EINLADUNG**

**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 22.03.2022  
**Sitzungsort:** Achtung, geänderter Sitzungsort!  
 Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen  
**Beginn:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 08.02.2022
4.	2022/3206/FB10/I II	Umbesetzung von Ausschüssen
5.	2022/3219/FB10/I II	Umbesetzung von Ausschüssen
6.	2022/3226/FB10/I II	Antrag der AfD Fraktion im Stadtrat der Stadt Viersen zur Impfpflicht im Gesundheitswesen
7.	2022/3204/FB30	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II (Stadtteil Viersen Süd)
8.	2022/3234/FB50/I	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021; hier: Hinzuziehung des jeweiligen Sprechers/ der jeweiligen Sprecherin der Stadt-Schülervertretung als Sachverständige/n im Schulausschuss
9.	2022/3235/FB50/I	Berufung des Vorsitzenden der Stadtschulpflegschaft als beratendes Mitglied in den Schulausschuss der Stadt Viersen

10. 2022/3239/FB50/I Anregung gemäß § 24 GO NRW zur Erweiterung der Zügigkeit GGS Rahser am Standort Krefelder Straße ab dem Schuljahr 2022/23
11. 2022/3167/FB60/I Bebauungsplan Nr. 190 „Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)" in Viersen
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen -
  - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
  -
12. 2022/3169/FB60/I Bebauungsplan Nr. 19 - Deckblatt 1-1 „Gebiet südliche Heimbachstraße/westlich Hauptstraße" in Viersen
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen -
  - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
  -
13. 2022/3188/FB60/I Erlass der Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen gem. § 14 BauGB
14. 2022/3197/FB70 Förderantrag "Viersen CityImpulse.2035" im Rahmen des Bundesprogrammes "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" des Bundesinnenministeriums (BMI)
15. 2021/3136/FB80 Lärmaktionsplan Stufe 3
16. Verabschiedung des Haushalts 2022
- 16.1. Stellenplan 2022
- 16.1.1. 2022/3208/FB10/III Stellenplan 2022, hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 zur Schulsozialarbeit
- 16.1.2. 2022/3209/FB10/III Stellenplan 2022, hier Antrag der CDU-Fraktion im Jugendhilfeausschuss am 25.01.2022
- 16.1.3. 2022/3210/FB10/III Stellenplan 2022, hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2022 zur novellierten Kommunalrichtlinie/ Stellenbesetzung im Bereich des Energiemanagements
- 16.1.4. 2022/3211/FB10/III Stellenplan 2022, hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf "Einstellen von Haushaltsmitteln für eine auf zwei Jahre befristete Projektstelle Stadtnatur im Fachbereich 92, Abteilung 2"
- 16.1.5. 2022/3205/FB10/III Stellenplan 2022

- 16.2. Haushaltsplan 2022
- Gesamtergebnisplan
  - Gesamtfinanzplan
  - Teilpläne
  - Sparkonzept
- 16.3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
17. Beschlusskontrolle  
**Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.**
18. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 08.02.2022
2.	2022/3221/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2022/3228/FB90/I	Verleihung von Stadtplaketten
4.		Beschlusskontrolle <b>Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.</b>
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 09.03.2022

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

**Hinweise zu den Vorgaben der Coronaschutzverordnung:**

- Aufgrund der Coronaschutzverordnung dürfen an der Sitzung nur Personen teilnehmen, die genesen, geimpft oder getestet sind (sogenannte 3-G-Regel).
- Alle Sitzungsteilnehmer/innen müssen die entsprechenden Nachweise mit sich führen, auf Aufforderung des Einlasskontrollpersonals vorzeigen und sich entsprechend ausweisen.
- Personen, die keinen entsprechenden Nachweis erbringen können, sind von der Sitzung auszuschließen.
- Folgende Nachweise werden anerkannt:
  - ✓ Geimpft:  
Impfpass oder digitales Impfzertifikat.
  - ✓ Getestet:  
Höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest mit bescheinigtem negativem Ergebnis bzw. von einem anerkannten Labor höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test mit bescheinigtem negativem Ergebnis.
  - ✓ Genesen:  
Nachweis über die Genesung in Form eines positiven PCR-Testergebnisses, das mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage alt sein darf.
- Im Sitzungsgebäude muss während des gesamten Aufenthaltes mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen werden.

**Hinweis zu den Sitzungsvorlagen:**

Die Sitzungsvorlagen sind teilweise für die Ratssitzung am 14.03.2022 ausgewiesen, die auf den 22.03.2022 verlegt wurde.

## Stadt Willich

### **187/2022    Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das an Herrn Andre Schmeißer zuletzt wohnhaft: Schwertstraße 57 in 47799 Krefeld, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 09.02.2022, Geschäftszeichen VLST28039068/0024, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.02.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt  
Telefon: 02154/949-191

## 188/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Sven Lintjens zuletzt wohnhaft: Weisenheimer Straße 11 in 99510 Ilmtal-Weinstraße, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 21.12.2021, Geschäftszeichen VLST28032008/0129, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 21.12.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel  
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn  
Telefon: 02154/949-190

## **189/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das an Herrn Preecha Michel Schubert zuletzt wohnhaft: Doomerstraße 33 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom XXXXXX, Geschäftszeichen VLST28076679/0016, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 02.02.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:  
Frau Feuerherdt  
Telefon: 02154/949-191

## 190/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an die Firma YOUNG GURUZ UG (haftungsb.), zuletzt wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland: Düsseldorfer Straße 8, 47877 Willich, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 14.01.2022 Aktenzeichen VLST28087967/0029, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Verwaltungsgebäude Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.  
ACHTUNG aufgrund der Corana-Lage ist die Einsicht und Abholung nur nach vorheriger persönlicher Absprache möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 31.01.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Herr Greuel  
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn  
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 190

## 191/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 25.02.2022 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma BMG Invest GmbH, zuletzt bekannte Adresse Dorfstraße 12, 14913 Meinsdorf – AZ 01152815.5/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 25.02.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

## Sonstige

### 192/2022 Tagesordnung 23. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



#### Tagesordnung

**23. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein  
am Freitag, 01.04.2022, um 11:00 Uhr,  
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,  
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine**

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschriften der Verbandsversammlung vom 06.10.2021 und 15.12.2021
2. Wahl des Verbandsvorstehers
3. Bestellung des Schriftführers der Verbandsversammlung
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
5. Vorläufiger Jahresabschluss 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein
6. Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
7. Nachbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
8. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

PAULIK  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**193/2022 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:****Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am  
25.04.2022**

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 25. April 2022 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 02. August 2021
4. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2022
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Neuwahlen für die Amtszeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2026
  - a) Wahl des Vorsitzenden
  - b) Wahl des 1. Beisitzer
  - c) Wahl des 2. Beisitzer
  - d) Wahl des Kassenführers
  - e) Wahl des Schriftführers
  - f) Wahl Stellvertreter des Vorsitzenden
  - g) Wahl Stellvertreter des 1. Beisitzer
  - h) Wahl Stellvertreter des 2. Beisitzer
  - i) Wahl Stellvertreter Kassen-/Schriftführer
8. Wahl eines Rechnungsprüfers
9. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2022 bis 31.03.2023
10. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2022 bis 31.03.2023
11. Abstimmung: dauerhafte Revierabrundung einer Teilfläche an die Jagdgenossenschaft Boisheim
12. Abstimmung der Verpachtung der Reviere 1-4, vom 01.04.23 bis 31.03.32
13. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Es sind die aktuellen Corona-Verordnungen zu beachten.

Nettetal, den 07. März 2022

Der Jagdvorstand  
gez. Josef Nelissen  
Jagdvorsteher

**194/2022 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:****Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2022 bis 31. März 2023.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis 31. März 2023 liegt gemäß § 7 Abs, 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 21. März bis einschließlich 04 April 2022, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Telefon: 02153-13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 25. April 2022 stattfindet.

Nettetal, den 07. März 2022

Der Jagdvorstand  
gez. Josef Nelissen  
Jagdvorsteher





**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

